

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Telefax 0611-32761-8532
Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

**RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45

Zweigstelle
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doeheimer@t-online.de
Internet:: www.mainlaw.de

Gießen, 26. November 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00125 kdm MR td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 2 B 2903/20 -

In dem Verwaltungsrechtsstreit Jörg Bergstedt ./ Stadt Neu-Isenburg (Land Hessen)

wird Die Beschwerde wie angekündigt nach Eingang der Stellungnahme des Beschwerdeführers ergänzend wie folgt begründet:

(1) Das Verwaltungsgericht stellte selbst fest, dass Versammlungen auch auf Autobahnen möglich sein müssten:

„Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. ... Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit folgt zwar nicht bereits daraus, dass die Nutzung einer Bundesautobahn für Versammlungen generell unzulässig wäre (...). Vielmehr kann grundsätzlich auch eine Bundesautobahn, abweichend von ihrem Widmungszweck des Schnellverkehrs mit Kraftfahrzeugen (vgl. § 1 Abs. 3 FStrG), für Versammlungen genutzt werden. Diese Nutzung stellt sich als Sondernutzung außerhalb des von der Widmung umfassten Gemeindegebrauchs dar.“

Dann jedoch folgt eine Formulierung, die inhaltlich das Gegenteil aussagt. Ohne irgendwelche Ausnahmen auch nur anzudeuten, wird das Demonstrieren im angemeldeten Bereich verboten.

„Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Benutzung der A 5 an der vom Antragsteller in seiner Anmeldung benannten Örtlichkeit ist mit einer un-

mittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbunden.“

Diese Formulierung lässt gar keinen Platz mehr für das Recht auf Versammlungen. Es ist ein Totalverbot jeglichen Demonstrierens, die den Verkehr auf Autobahnen behindert. Die Formulierungen setzen eine unüberwindbare Schranke. Nach ihnen ist keine Form der Versammlung, die in den Bereich der Autobahn hineinwirkt, mehr vorstellbar, die nicht verboten würde.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot selbst der von ihrer Wirkung her maximal zurückhaltend angemeldeten und geplanten Versammlung, die schon vom Anmelder auf das geringstmögliche Maß zurückgestutzt wurde, nicht überraschend. Keine Variante einer Versammlung ist mehr denkbar, die die gezogene Schranke überwinden könnte.

Das aber ist, wie das Verwaltungsgericht vor den Formulierungen, die zum unumstößlichen Verbot jeder Form von Versammlung führte, selbst darstellte, nicht versammlungsrechtskonform und trägt daher nicht.

Der Anwalt der Stadt Neu-Isenburg, der ja für die Versammlungsbehörde – und entgegen der h.M. in Rechtsprechung und Literatur – spricht, hatte das in seiner Stellungnahme noch deutlicher ausgedrückt:

„Aufgrund der Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) war der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nicht eröffnet.“

Das ist eindeutig hinsichtlich der Aussage, dass die Versammlungsfreiheit hier generell nicht gilt.

Dass diese Auffassung so nicht haltbar ist, ergibt sich von selbst. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Versammlungsbehörde (in Form der Stellungnahmen des sie vertretenden Anwalts) und das Verwaltungsgericht die von ihnen vertretene Auffassung bezüglich der Autobahn plötzlich nicht mehr für wichtig halten, wenn es um den von ihnen angebotenen Alternativort geht.

Vorweg: Der Alternativort konnte vom Anmelder nicht akzeptiert werden, weil er nicht geeignet war, die konkrete Art der Versammlung dort zu verwirklichen. Es ging ja gerade um die Demonstration, dass die Aktion am 26.10.2020 die behaupteten Gefahren nicht hervorgerufen hat, sondern ausschließlich eine demonstrative Form der Meinungskundgabe gegen das längst überdimensionierte Autobahnnetz im Allgemeinen und den Neubau von Autobahnen, unter anderem der A49 war.

Die Inhaftierungen in Folge der Aktion waren ungerechtfertigt. Die Versammlung am 24.11.2020 musste daher den Ort wählen, der auch am 26.10.2020 gewählt wurde.

Ein anderer Ort wäre zur Darstellung der Abläufe vom 26.10.2020 nicht geeignet. Er wäre versammlungsrechtlich auch hochproblematisch gewesen, weil sich die Frage stellt, warum die Autofahrer*innen an der als Alternativort vorgeschlagenen Straße behindert werden sollten. Der Ort - und nicht die Brücke über der A5 - wäre völlig willkürlich gewesen und hätte zu keinem der Inhalte der angemeldeten Versamm-

lung irgendeinen Bezug.

Auffälliger ist aber noch, dass die behaupteten - und vom Anmelder bezweifelten - Gefahren auf der A5 auch für den genannten Alternativort gelten würden. Da es über die angebotene Friedhofstraße nur eine Fußgänger*innenbrücke gibt, ist der vorgeschlagene Ort eindeutig. Unterlagen der Stadt Neu-Isenburg zeigen bei zwei Zählstellen in jeweils einigen hundert Metern beidseits dieser Stelle einmal etwas unter 20.000 Fahrzeuge pro Tag und einmal etwas über 20.000 Fahrzeuge pro Tag.

Es kann also von einer Belastung von ca. 20.000 Fahrzeugen (hohe Verkehrsbelastung) ausgegangen werden. Da eine automatische Verkehrslenkung nicht vorhanden ist, würde die Dauer der Sperrung einschließlich der Ausstattung mit entsprechenden Schildern usw. hier etwas länger dauern. Es sind dann zwar immer noch weniger Autofahrende betroffen, aber auch sehr viele - wohl gemerkt bei einem Standort, der keinerlei Bezug zu dem Versammlungsgeschehen hat.

Von Gewicht ist aber noch die Tatsache, dass direkt neben der dann notwendigen Stelle ein Stützpunkt der Feuerwehr existiert. Somit wäre eine Rettungsstelle direkt von den Verkehrseinschränkungen am Alternativort betroffen.

Der von der Ordnungsbehörde alternativ im Rahmen des Kooperationsgespräches angebotene Veranstaltungsort auf einer innerörtlichen Straße (Brücke über die zweispurigen Friedhofstraße in der Kernstadt von Neu-Isenburg) sollten der Verhältnismäßigkeit dienen und dem Anmelder das Vorbringen seines Anliegens ohne Inkaufnahme von unzulässigen Gefährdungen ermöglichen. Insbesondere wurde eine Brücke mit der Möglichkeit, durch Kletterer ein Transparent anzubringen, vorgeschlagen, um das „Nachstellen der Aktion vom 26.10.2020“ zu ermöglichen. Auch die Friedhofstraße ist als Zubringer zur Bundesautobahn A661 stark befahren und vierspurig.

Eine erhöhte Gefahr durch höhere Geschwindigkeiten auf der Autobahn käme ebenfalls nicht als Grund für die Bevorzugung des vorgeschlagenen Alternativstandortes in Betracht. Denn diese lässt sich auf der Autobahn, unter anderem durch die vorhandenen automatischen Verkehrszeichen, auf ein passendes Maß drosseln - wenn nötig auch weniger als 100 km/h. Das wäre für die Dauer von einer Stunde eine hinnehmbare Beeinträchtigung, die aber alle Gefahren auf das gleiche Maß senkt, wie es am vorgeschlagenen Alternativort vorherrscht.

Zudem ist zu beachten, dass sich das Verwaltungsgericht auf eine – dem Beschwerdeführer nicht vorliegende - Stellungnahme der Polizei beruft. Danach wäre das Risiko von Unfällen selbst bei einer niedrigen Geschwindigkeit so hoch, dass die Demo verboten werden müsse, wenn die Geschwindigkeit durch die in den A5-Abschnitt vorhandenen, regelbaren Verkehrszeichenanlagen reduziert würde.

„Ohnehin hat die Antragsgegnerin eine für das Gericht überzeugende Stellungnahme der Polizeiabteilung Südhausen vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Gefahr von schweren Auffahrunfällen auch bei einer Abbremsung des Verkehrs bestehen bleibt (Schriftsatz vom 23.11.2020, S. 8). Verkehrsleitende Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung würden somit nicht genügen, um die Gefahren ausreichend zu reduzieren.“

Wenn aber bei jeder Geschwindigkeit die Gefahr zu hoch wäre, folgt daraus wiederum eine unüberwindbare Schranke für Versammlungen auf bzw. über Autobahnen.

Andererseits: Wenn die Geschwindigkeit hinsichtlich des Gefahrenpotentials keine Rolle spielen würde, könnte zwischen Autobahnen und anderen Straßen kein Unterschied mehr gemacht werden.

Es ist schlicht nicht mehr erklärbar, wieso ein Alternativort vorgeschlagen wird, der dann, wenn die Geschwindigkeit keine Rolle spielen würde, eigentlich ebenfalls als ungeeignet eingestuft werden müsste. Dass dieses nicht geschehen ist, zeigt, dass alle Gründe nur vorgeschoben sind.

Es geht darum, die Autobahn vollständig – und entgegen der veröffentlichten Rechtsprechung des Beschwerdegerichts - aus dem Versammlungsrecht herauszuhalten. Dafür gibt es keine erkennbare, plausible und der Tragweite des Grundrechts aus Artt. 8 I GG genügende Rechtfertigung.

Dass beim Alternativstandort zudem noch eine Rettungsstelle betroffen wäre, macht dieses eigentliche Ansinnen noch deutlicher. Es werden sogar zusätzliche, bei der Autobahn nicht vorhandene Gefahren, in Kauf genommen - nur um das Geschehen von der Autobahn weghalten zu können. Zudem sind beim Alternativort auf Fußgänger*innen und Radfahrer*innen betroffen, so dass auch von daher zweifelhaft ist, ob die getroffene Abwägung tatsächlich hätte zu einem Verbot führen dürfen.

Jede Demonstration im Straßenbereich führt zu Verkehrsbehinderungen und meistens einem Stau. Jeder Stau hat ein Stauende. Aus den unhaltbaren Ausführungen des Verwaltungsgerichts ließe sich also ein generelles Versammlungsverbot auf Straßen überhaupt ableiten.

Dass gleichzeitig dem Anmelder "Angebote der Antragstellerin", nämlich eine "Brücke über einen Autobahnzubringer" (Zitate aus dem VG-Beschluss) gemacht wurden, steht in einem unüberbrückbaren Widerspruch dazu. Denn auch dort käme es zu einem Stau mit Stauende - und das ohne automatische Verkehrsregelungsanzeigen.

Die als Alternativort vorgeschlagene Straße wäre vierspurig und stark befahren. Die dort bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungen wären auf der Autobahn, per Knopfdruck, auch möglich. Sie könnten wegen der automatischen Verkehrszeichenanlagen sogar noch deutlicher ausfallen. Die Gefahrenlage wäre also am Alternativort ähnlich – wegen der behinderten Rettungsstelle eher sogar größer. Der Alternativort wäre aber ohne jeglichen Bezug zum Thema der Demonstration, was in der Abwägung dazu hätten führen müssen, dass dieser Alternativort versammlungsrechtlich weniger zulässig wäre wie der ursprünglich angemeldete.

Die Ausführungen lassen folglich ausschließlich die Interpretation zu, dass um jeden Preis Autobahnen unangetastet bleiben und nicht mehr für auf den Ort bezogene Kundgebungen zur Verfügung stehen sollen. Sie sind das Heiligtum, die Tabuzone des Systems Auto - oder neudeutsch: systemrelevant. Sie freizuhalten, ist die Aufga-

be von Versammlungsbehörden und Verwaltungsgerichten, die sich damit in Bezug auf diesen Ort als reine Institutionen der Gewaltenteilung zur Verhinderung von Versammlungen zeigen.

Mit dem Recht auf Wahl des Versammlungsortes, rechtsstaatlichen Grundsätzen und/oder der FDGO hat das nichts mehr zu tun.

(2) Gänzlich unverständlich sind Ausführungen des Anwalts der Versammlungsbehörde über die Ziele der Versammlung.

„Der Anmelder übersieht in seiner Argumentation vor allem, dass eine Beeinträchtigung von Rechten unbeteiligter Dritter von der Versammlungsfreiheit nur gestattet wird, wenn diese sozialadäquat bleibt. Die Störung des Autobahnverkehrs um auf die als ungerecht oder rechtswidrig erachtete Untersuchungshaft gegen die Teilnehmer der unangemeldeten ..Abseilaktion" vom 13.10. und 26.10.2020 aufmerksam zu machen, ist nicht sozialadäquat. Eine „Blockade" der Autobahn widerspricht dem „Neminem laedere"-Grundsatz. Maun-Dürig erläutern: „Allerdings verbietet das Gebot praktischer Konkordanz Behinderungen Dritter über das sozial adäquate Maß hinaus. Wenn auch die übrigen Verkehrsteilnehmer den Demonstrationszug passieren lassen müssen, so haben die Demonstranten kein Recht, Dritte über diese unvermeidliche Belästigung hinaus bewusst zu blockieren, sie zu Geiseln eigener Interessen zu machen. Das Versammlungsrecht gibt dem Einzelnen kein Recht zum Übergriff in deren geschützten Rechtskreis. Dem „hemihem laedere" kommt gerade bei einem derart „gewaltnahen" Grundrecht besondere und gesteigerte Bedeutung zu, wie der ausdrückliche Friedlichkeitsvorbehalt erkennen lässt.“ (MaunDürig, a.a.O., Art. 8 Rn. 62).

Verkehrsbeeinträchtigungen z.B. aufgrund eines Demonstrationszuges sind als unvermeidbare Störung grundsätzlich sozialadäquat. Hier geht es aber um die bewusste Störung der Verkehrsteilnehmer, deren Verhalten (Autofahren) der Anmelder missbilligt. Solche Störungen sind nicht sozialadäquat.“

Die Behauptung, dass das Ziel der Versammlung die Störung der Verkehrsteilnehmer als Selbstzweck sei, ist eine pure Unterstellung. Der Anmelder hat sein Anliegen klar formuliert und begründet, warum naturgemäß beim Nachstellen einer Situation nur der ursprüngliche Ort in Frage kommt. Er hat die Störung soweit zeitlich und von der Wahl des Zeitpunktes minimiert, wie es möglich war, ohne den Versammlungszweck zu gefährden. Dessen Mindestzeitdauer ist durch die Abläufe während der Versammlung bedingt, nämlich das Vorbereiten des Abseilens und des Aufhängens von Spruchbändern (mit entsprechenden Redebeiträgen), die Schilderung der weiteren Abläufe und der Ziele der Aktion in einer angesichts der verfügbaren Stunde maximal 15-minütigen Phase des Hängens in den Seilen und dann dem Wiederaufstieg und dem Entfernen von Klettermaterial und Spruchbändern.

Es ist nicht sachgerecht, angesichts dieser zurückhaltenden Versammlungsplanung zu unterstellen, es käme auf die Störung als solches an.

(3) Ebenso abwegig sind die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Vergleichsfall im Raum Kassel. Denn als Gefahrenquelle wurde stets das Stauende benannt.

Jeder Stau - davon gibt es abertausende, die nichts mit Versammlungen zu tun

haben - hat ein Stauende – egal wieviel Verkehr auf der Straße herrscht.

(4) Den sehr bedenklichen Ausführungen der Beschwerdegegnerin lässt sich außerdem entnehmen, warum der Anmelder befürchtet, dass seine Anmeldung für den 08.12.2020 gezielt so behandelt wird, dass er keine Möglichkeiten hat, sich aussichtsreich gegen ein erneutes Verbot zu wehren.

Aus der Argumentation der Beschwerdegegnerin und des Verwaltungsgerichts ergibt sich eindeutig, dass es zu einem weiteren Verbot kommen würde. Da Versammlungsbehörde und Verwaltungsgericht beide ausschließen, dass irgendeine Versammlung im Bereich der A5 stattfinden könnte, ergibt sich auch für den 08.12.2020 die sichere Erwartung eines Verbots. Wenn aber die Versammlungsbehörde generell die A5 als dem Versammlungsrecht entzogen sieht, gibt es keinen vernünftigen Grund, die Entscheidung für den 08.12.2020 aufzuschieben - außer dem, dass das Verbot so spät erfolgen soll, dass ein Gang durch alle Instanzen verhindert werden soll.

Dass die Versammlungsbehörde einerseits die Bescheidung des 08.12.2020 verweigert hat und der Anwalt im Namen der Versammlungsbehörde in seiner Stellungnahme an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig dem Anmelder vorwirft, dass er den entstandenen Zeitdruck (der vom Anwalt genutzt wird, um die Unmöglichkeit gefahrenabwehrender Maßnahmen zu begründen) zu verantworten habe, ist schon grotesk. Es steht zu befürchten, dass die Versammlungsbehörde ganz gezielt für den 08.12.2020 dieselbe Situation herbeiführen wird, die hier ungerechtfertigterweise dem Anmelder zugerechnet wird.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt kann, soweit er sich in der Sache nicht durch Zeitablauf erledigt hat, keinen Bestand haben.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt